

# **Merkblatt zur Allgemeinverfügung des Landkreises Heidekreis vom 20. September 2013 zur Bestellung von Geldwäschebeauftragten bei Personen, die gewerblichen mit Gütern handeln, nach § 9 Abs. 4 Satz 3 des Geldwäschegesetzes (GwG)**

## **1. Welche Gewerbetreibende, die mit Gütern handeln, müssen Geldwäschebeauftragte bestellen?**

**Sofern Sie alle in Ziffer 1 Buchstaben a) bis d) in der Allgemeinverfügung Ihrer Aufsichtsbehörde genannten Kriterien erfüllen, sind Sie verpflichtet**, eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten für Ihr Unternehmen zu bestellen.

Mit der Allgemeinverfügung hat Ihre Aufsichtsbehörde von der Regelung in § 9 Abs. 4 Satz 3 GwG Gebrauch gemacht. Demnach sollen die Behörden bei Personen, die mit hochwertigen Gütern (= Güter, die keine alltägliche Anschaffung darstellen) handeln, die Bestellung von Geldwäschebeauftragten anordnen.

Geldwäschebeauftragte sind zugleich auch Ansprechpartner in Fällen der Terrorismusfinanzierung.

## **2. Wie muss die Bestellung erfolgen?**

Ausdrückliche Vorgaben, wie die Bestellung von Geldwäschebeauftragten zu erfolgen hat, sieht das Geldwäschegesetz nicht vor. Für den Fall, dass bestellte Geldwäschebeauftragte bspw. wegen Urlaub oder geschäftlich bedingt abwesend verhindert sind, muss zusätzlich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden.

## **3. Wem und wie muss ich die Bestellung oder Abberufung mitteilen?**

Die Bestellung und Abberufung von Geldwäschebeauftragten ist der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Es empfiehlt sich hierfür den vorgesehenen Vordruck zu verwenden. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen der Aufsichtsbehörde nicht mitgeteilt werden.

Werden bestellte Geldwäschebeauftragte abberufen und dadurch von ihren Aufgaben entbunden, müssen Sie sie oder ihn unverzüglich ersetzen und die Aufsichtsbehörde hierüber informieren. Hierfür kann ebenfalls der genannte Vordruck verwendet werden.

#### **4. Freistellung von der Pflicht, Geldwäschebeauftragte bestellen zu müssen**

Die zuständige Aufsichtsbehörde kann Sie unter bestimmten Voraussetzungen von Ihrer Verpflichtung, eine oder einen Geldwäschebeauftragten bestellen zu müssen, entbinden. Den Antrag müssen Sie schriftlich an Ihre zuständige Aufsichtsbehörde richten. Dabei müssen Sie nachweisen, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten auf Grund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur nicht besteht und dass nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Transaktionen, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, zu verhindern (§ 9 Abs. 5 Satz 3 GwG).

#### **5. Wer kommt als Geldwäschebeauftragte oder Geldwäschebeauftragter in Betracht? Welche persönlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**

Geldwäschebeauftragte sind der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG), können aber auch selbst der Geschäftsleitung angehören. Dies dürfte insbesondere in kleineren Unternehmen infrage kommen, in denen keine anderen geeigneten Personen zur Verfügung stehen oder in Unternehmen, bei denen nur ein geringes Geldwäscherisiko besteht. Sofern es andere Möglichkeiten im Unternehmen gibt, sollten deren Inhaberinnen und Inhaber, Vorstände, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und sonstige gesetzlich oder verfassungsmäßig berufene Vertreterinnen und Vertreter des Unternehmens jedoch nicht zu Geldwäschebeauftragten bestellt werden.

Wenn die oder der Geldwäschebeauftragte die Aufgabe nicht hauptamtlich wahrnimmt, muss bei der Übertragung anderer Aufgaben darauf geachtet werden, dass diese die oder den Geldwäschebeauftragten nicht in einen Interessenkonflikt bringen können. Insbesondere dürfen Geldwäschebeauftragte mit Kontrollfunktion nicht in die Situation kommen, sich selbst kontrollieren zu müssen (z. B. im Bereich der Innenrevision).

Eine besondere Qualifikation, bspw. eine bestimmte Ausbildung, sieht der Gesetzgeber nicht vor. Als Geldwäschebeauftragte dürften in der Regel Fach- und Führungskräfte in Betracht kommen, die mit den internen Abläufen im Unternehmen bestens vertraut sind. Im Falle der Auslagerung dürften insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Beraterinnen und Berater, die gründliche Kenntnisse der Branche haben, infrage kommen. Hierbei ist jedoch die nachfolgende Ziffer 6 zu beachten!

## 6. Auslagerungsmöglichkeit auf Dritte

Verpflichtete Unternehmen dürfen auch Dritte mit der Wahrnehmung der Aufgaben von Geldwäschebeauftragten beauftragen. Dafür ist jedoch die vorherige Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich; in Niedersachsen ist dies für Gewerbetreibende, die mit Gütern handeln, der jeweilige Landreis oder die kreisfreie Stadt bzw. die Region Hannover (§ 16 Abs. 2 GwG).

Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die oder der Dritte die Gewähr dafür bietet, dass die internen Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und die Steuerungsmöglichkeiten der Verpflichteten und die Kontrollmöglichkeiten der zuständigen Behörde nicht beeinträchtigt werden (§ 9 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GwG).

## 7. Welche Stellung haben Geldwäschebeauftragte?

Eine unabhängige und organisatorisch herausgehobene Stellung ist für eine wirkungsvolle Tätigkeit der Geldwäschebeauftragten von ausschlaggebender Bedeutung. Geldwäschebeauftragte sollten nach dem Willen des Gesetzgebers innerhalb des Unternehmens über eine Position verfügen, die es ihnen erlaubt, die Belange der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung gegenüber den Mitarbeitern und auch gegenüber der ihm übergeordneten Geschäftsleitung unabhängig und mit gebotenen Nachdruck zu vertreten. Dies gilt auch für vom Unternehmen beauftragte Dritte, die als Geldwäschebeauftragte eingesetzt werden.

- Geldwäschebeauftragte sind der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 GwG), nehmen ihr jedoch die Verantwortung für die Belange der Geldwäscheprävention und der Verhinderung von Terrorismusfinanzierung nicht ab, sondern unterstützt diese.
- Ihnen sind daher ausreichend Befugnisse zur Erfüllung ihrer Funktion einzuräumen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Satz 6 GwG).
- Den Geldwäschebeauftragten ist ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sein können (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 GwG).
- Die Verwendung der Daten und Informationen ist den Geldwäschebeauftragten ausschließlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben gestattet (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Satz 5 GwG).

## 8. Welche Aufgaben haben Geldwäschebeauftragte?

Geldwäschebeauftragte sind dafür zuständig, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in ihrem Unternehmen zu verhindern. So sind sie für die Implementierung und Überwachung der geldwäscherrelevanten Vorschriften im Unternehmen verantwortlich. Ihre Aufgabe ist es, etwaige geldwä-

scherelevante Risikostrukturen und Gefahrenquellen zeitnah zu erkennen und den Geschäftsvorfällen angepasste und dem Risiko entsprechende Anweisungen und interne Grundsätze, Gefährdungsanalysen und Verfahren im Unternehmen unabhängig umzusetzen und diese laufend zu aktualisieren.

Die Geldwäschebeauftragten sollen Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaften, Generalstaatsanwaltschaft Celle), das Landeskriminalamt Niedersachsen, das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – und die Aufsichtsbehörde nach dem Geldwäschegesetz sein (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 GwG). Das bedeutet, dass diese Behörden sich nicht an die jeweilige Geschäftsleitung wenden müssen, sondern ihre Anfragen direkt an die oder den Geldwäschebeauftragten richten können. Dadurch soll die Kommunikation zwischen den Behörden und den verpflichteten Unternehmen erleichtert werden.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Aufgabenzuweisung ergeben sich im Rahmen einer Aufgabenbeschreibung folgende Aufgaben:

- Zuständigkeit in Fragen der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- Zuständigkeit für die Implementierung und Überwachung der geldwäscherelevanten Vorschriften im Unternehmen (z.B. durch Mitarbeiterschulungen);
- Zeitnahe Erkennung etwaiger geldwäscherelevanter Risikostrukturen und Gefahrenquellen und dem jeweiligen Risiko entsprechende Anweisungen, unabhängige Umsetzung interner Grundsätze, Gefährdungsanalysen und Verfahren sowie deren laufende Aktualisierung;
- Bearbeitung von Verdachtsfällen und Entscheidung über die Weiterleitung von Verdachtsmeldungen gemäß § 11 GwG an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden;
- Regelmäßige Berichte an die Geschäftsleitung über den Stand der Geldwäscheprävention und der Verhinderung von Terrorismusfinanzierung sowie unverzügliche Berichterstattung bei besonderen Ereignissen.

## **9. Konsequenzen bei Verstößen**

Für den Fall, dass Verpflichtete der Allgemeinverfügung zuwiderhandeln und keine oder keinen Geldwäschebeauftragten oder keine Stellvertretung benennen oder in einer anderen Art und Weise gegen die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen handeln, können die Aufsichtsbehörden im Rahmen des Verwaltungszwangsverfahrens Zwangsgeld androhen und durchsetzen.

Für im Gebiet des Landkreises Heidekreis ansässige Personen, die mit Gütern handeln, ist die nach dem Geldwäschegesetz zuständige Aufsichtsbehörde der

**Landkreis Heidekreis**  
**Fachbereich Ordnung – 03.1**  
**Vogteistraße 19**  
**29683 Bad Fallingbommel**

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Aufsichtsbehörde – nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG) vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch das Gesetz zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes vom 18. Februar 2013 (BGBl. I S. 268) geändert worden ist.

Stand: März 2013